

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: IR210

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Händler: EB.S. Erodierbedarf GmbH
Gutenbergstraße 28
58300 Wetter
Deutschland

Telefon: +49 (0)23 35 97 10 300
Telefax: +49 (0)23 33 97 10 319
E-Mail: info@ebs-gmbh.com
Webseite: www.ebs-gmbh.com
www.eb-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Zentrale Freiburg: +49 (0)761 19240

1.5. Weitere Angaben

BfR-Nr.: 7174307
UFI-Nr.: JY00-ROCH-7007-3XKS

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren2.1. Einstufung des Stoffs oder GemischsEinstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
[CLP]:

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1
Gefahrenhinweise: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 2 von 13

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Isotridecylalkohol-Ethoxylaten Phosphorsäure; ortho-Phosphorsäure 75 %

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen .
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501: Inhalt/Behälter unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Bestimmungen der Entsorgung zuführen.2.3. Sonstige Gefahren

Hinweis:

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung:

Reiniger auf der Basis von (gemäß EG 648/2004 VO Detergenzien): 1-5 %; nichtionogene Tenside, anorganische Säuren, Duftstoffe

Summenformel:

IR 210

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 3 von 13

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr. 7664-38-2 EG-Nr. 231-633-2 Index-Nr. 015-011-00-6	Phosphorsäure; ortho-Phosphorsäure 75 % Skin Corr. 1B; H314	10-<25 %
CAS-Nr. 9043-30-5	Isotridecylalkohol-Ethoxylaten Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Dam. 1; H312 H302 H318	1 - 5 %
EG-Nr. 203-905-0 Index-Nr. 603-014-00-0	2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether; Butylglycol Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2; H332 H312 H302 H319 H315	1 - < 5 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Auch schon bei Verdacht einer Vergiftung ist ärztliche Begutachtung erforderlich.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweis:

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis:

Symptomatische Behandlung.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 4 von 13

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂). Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel

Kalksteinpulver

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hinweis:

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und
Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.
Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise:

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl nieder-
schlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt
sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer
gelangen lassen.**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen sowie in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/
Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und
Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung
verwenden. Besondere Rutschgefahr durch auslau-
fendes/verschüttetes Produkt.6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gewässer:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen
lassen. Nicht in den Untergrund/Erdbreich gelangen
lassen.6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweis:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur,
Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das auf-
genommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung
behandeln. Kanalisation abdecken. Zum Aufnehmen
zugelassenen Industriestaubsauger verwenden.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 5 von 13

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung:	siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung:	siehe Abschnitt 8
Entsorgung:	siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	entfällt

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall. entfällt
Zusammenlagerungshinweise:	entfällt
Lagerklasse nach TRGS 510:	8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweis:	Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz.
----------	--

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
111-76-2	2-Butoxyethanol	10	49		4(II)	
7664-38-2	Orthophosphorsäure		2 E		2(I)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
111-76-2	(OLD) 2-Butoxyethanol	Butoxyessigsäure	100 mg/l	U	c

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 6 von 13

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Persönliche Schutzausrüstung.

Augen-/Gesichtsschutz:

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE -Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Handschuhe tragen Material: Nitrilkautschuk, PVC. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig
Geruch: fruchtig
Farbe: transparent

Sicherheitsrelevante Basisdaten:

Parameter		bei °C	Bemerkung
pH-Wert	1,0	20 °C	
Schmelzpunkt	nicht bestimmt		
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C		
Flammpunkt	siehe 9.2 °C		
Weiterbrennbarkeit	keine selbstunterhaltende Verbrennung		
Entzündlichkeit Feststoff	nicht anwendbar		

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 7 von 13

Parameter		bei °C	Bemerkung
Entzündlichkeit Gas	nicht anwendbar		
Untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt		
Selbstentzündungstemperatur Feststoff	nicht anwendbar		
Selbstentzündungstemperatur Gas	nicht anwendbar		
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		
Brandfördernde Eigenschaften	nicht brandfördernd		
Dampfdruck	nicht bestimmt		
Dichte	1,08 g/cm ³	20 °C	
Wasserlöslichkeit	voll wasserlöslich		
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	nicht bestimmt		
Verteilungskoeffizient	nicht bestimmt		
Dyn. Viskosität	37,0 mPa·s	20 °C	
Dampfdichte	nicht bestimmt		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt		

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:

nicht bestimmt

Hinweis:

Unterliegt nicht den Auflagen des § 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
10.1. Reaktivität

Hinweis:

Korrosiv gegenüber Metallen. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen. keine bekannt

10.2. Chemische Stabilität

Hinweis:

Chemische Stabilität

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hinweis:

Exotherme Reaktion mit: Base, Peroxide, Oxidationsmittel. Korrosiv gegenüber Metallen. Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich - Explosionsgefahr!

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 8 von 13

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hinweis: Leichtmetalle

10.5. Unverträgliche Materialien

Hinweis: Metall. Fernhalten von: Base, Oxidationsmittel, Peroxide. Korrosiv gegenüber Metallen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hinweis: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.7. Weitere Angaben

Achtung: Thermisch instabil.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg, Spezies, Dosis
CAS-Nr. 9043-30-5	Isotridecylalkohol-Ethoxylaten	oral (Ratte): LD50 <2000 mg/kg dermal (Ratte): LD50 <2000 mg/kg
CAS-Nr. 111-76-2	2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether; Butylglycol	oral (Ratte): LD50 470 mg/kg dermal: ATE 1100 mg/kg inhalativ Dampf: ATE 11 mg/l inhalativ Aerosol: ATE 1,5 mg/l

Reiz- und Ätzwirkung: Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen: Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 9 von 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
12.1. Toxizität

Hinweis:

Das Produkt ist nicht ökotoxisch.

Aquatische Toxizität:

Akute Fischtoxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Dosis, [h] [d], Spezies
7664-38-2	Phosphorsäure; ortho-Phosphorsäure 75 %	LC50: 138 mg/l, 96 h, Gambusia affinis
9043-30-5	Isotridecylalkohol-Ethoxylaten	LC50: <10 mg/l, 96 h, Zebraab- bling (Danio rerio)
111-76-2	2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether; Butylglycol	LC50: 1490 mg/l, 96 h, Lepomis macrochirus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinweis:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methode	Wert	Bewertung
9043-30-5	Isotridecylalkohol-Ethoxylaten	OECD 301A-n/301E-mod.	>70%	leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinweis:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
111-76-2	2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether; Butylglycol	0,81 (25°C)

12.4. Mobilität im Boden

Hinweis:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hinweis:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Hinweis:

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Weitere Hinweise

Hinweis:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 10 von 13

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweis:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt:

07 06 99: ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport14.1. UN-Nr.

Landtransport (ADR/RID):	UN 1805
Binnenschiffstransport (ADN):	UN 1805
Seeschiffstransport (IMDG):	UN 1805
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR):	UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Binnenschiffstransport (ADN):	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Seeschiffstransport (IMDG):	PHOSPHORIC ACID SOLUTION
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR):	PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID):	8
Binnenschiffstransport (ADN):	8
Seeschiffstransport (IMDG):	8
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR):	8

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 11 von 13

14.4. Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID):

Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Klassifizierungscode: C1
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN):

Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Klassifizierungscode: C1
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG):

Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Sondervorschriften: 223
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR):

Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Sondervorschriften: A3 A803
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Passenger LQ: Y841
Freigestellte Menge: E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 852
IATA-Maximale Menge - Passenger: 5 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 856
IATA-Maximale Menge - Cargo: 60 L14.5. Umweltgefahren

Hinweis:

Nicht umweltgefährdend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung:

stark ätzend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Hinweis:

Nicht anwendbar.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 12 von 13

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch15.1.1. EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 3 % (32,4 g/l)

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 3 % (32,4 g/l)

Unterkategorie nach 2004/42/EG: Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte - Vorreiniger, VOC-Grenzwert: 200 g/l

Zusätzliche Hinweise: Zu beachten: 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC

15.1.2. Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Hinweis: Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden .

H315: Verursacht Hautreizungen.

IR210

Bearbeitungsdatum: 09.03.2020

Version: 1,02

Seite 13 von 13

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Weitere Angaben:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.